



an
 Anrede
 Vorbereitung
 Prüfung
02 Juli 2015
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
 z.B.A.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

21 Juni 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

Zuwendungen an Gemeinden (GV) zur finanziellen Förderung für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz

hier: Vorlage von Verwendungsnachweisen

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen seiner Prüfung der Kindpauschalen in den Jahren 2012 und 2013 festgestellt, dass Verwendungsnachweise für die Kindergartenjahre 2009/2010, 2010/2011 sowie 2011/2012 zum Zeitpunkt seiner Prüfung noch nicht vorlagen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem vom Landtag am 04.06.2014 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze in § 20 Abs. 4 KiBiz festgelegt, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung den Verwendungsnachweis bis zum 28.02. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vorzulegen hat. Kommt der Träger dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten (§ 20 Abs. 6 KiBiz).

Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist nach § 20 Absatz 4 KiBiz verpflichtet, gegenüber dem Jugendamt die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erklären und durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu belegen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

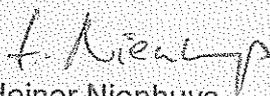
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Das Jugendamt ist bei nicht zweckentsprechender und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards ausgerichteter Verwendung der Mittel zur Rückforderung der Zuschüsse berechtigt. Es hat die auf Grund dieser Regelung zurückgeforderten Mittel dem Landesjugendamt bis spätestens 30. April des Folgejahres zu melden. Die Umsetzung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass dem Jugendamt die Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen in seinem Bezirk vorliegen. Seite 2 von 2

Werden keine Verwendungsnachweise vorgelegt, ist nicht auszuschließen, dass keine gesetzeskonforme Mittelverwendung vorgelegen hat. In diesen Fällen haben die Jugendämter unverzüglich ihr Rückforderungsermessen auszuüben und eine Rückforderung der Mittel zu prüfen. Die vorgenommene Ermessensausübung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Heiner Nienhuys